

Qualifikationsprüfung 2021

für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der
Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen mit
fachlichem Schwerpunkt Staatsfinanz

Aufgabe

**Allgemeines Verwaltungsrecht einschließlich
Verwaltungsverfahrenrecht und Allgemeines Beamtenrecht**

Arbeitszeit: 300 Minuten

Hilfsmittel: Zugelassen sind die in der FMBek vom 02.12.2011, Az.: PE-P 3510-001-43350/11, (FMBl S. 397) i.d.g.F. aufgeführten Hilfsmittel für den fachlichen Schwerpunkt Staatsfinanz sowie die von Prüfungsausschuss zugelassenen weiteren Hilfsmittel.

Aufgabe A

I. Sachverhalt

Albert Altmann (A) ist Referent im Staatsministerium der Finanzen und für Heimat am Dienstsitz München. Aufgrund der Entwicklungen der Corona-Pandemie im Freistaat Bayern erhielt er am 18. Dezember 2020 von einem Mitarbeiter der Poststelle gegen Empfangsbekanntnis eine von der Hausspitze an alle Sachbearbeiter und Referenten im Staatsministerium der Finanzen und für Heimat gerichtete schriftliche Anweisung, dass man in der Zeit vom 21. Dezember 2020 bis 22. Januar 2021 zwingend im Home-Office arbeiten oder Stunden abbauen müsse, wobei man die Stunden bis 31. Dezember 2021 nachzuarbeiten habe. Die sofortige Vollziehung der Maßnahme aufgrund des öffentlichen Interesses an der Pandemiebekämpfung wird dabei angeordnet. Ob und gegebenenfalls welche Möglichkeiten bestehen, gegen die Anweisung vorzugehen, wurden A nicht mitgeteilt.

A ist empört darüber, dass er von einem Arbeitstag auf den anderen so eine Anweisung erhält. Er will viel lieber ins Büro und an einem „richtigen“ Arbeitsplatz arbeiten anstelle zuhause am Esstisch an einem kleinen Laptop. Zwangsweise frei zu nehmen, kommt für ihn auch nicht in Betracht, da es aufgrund der Corona-Einschränkungen seine Freizeit nicht sinnvoll nutzen kann.

A wendet sich daher am Nachmittag des 18. Dezember 2020 per Fax an das Verwaltungsgericht München mit der Bitte, die Anordnung so schnell wie möglich – am besten noch am 18. Dezember 2020 – aufzuheben. Auf eine „normale“ Entscheidung des Verwaltungsgerichts könne er nicht warten.

II. Aufgaben

1. Ist das Begehren des A im Eilrechtsverfahren zulässig?
2. Angenommen, A erhebt am 19. Januar 2021 die „normale“ Klage in dieser Sache. Wäre diese Klage fristgerecht?
3. Welche Rechtsmittel kann A gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts im Eilrechtsverfahren einlegen?
4. Welche Rechtsmittel kann A gegen die „normale“ Entscheidung des Verwaltungsgerichts einlegen?

III. Bearbeitungshinweise

1. Begründen Sie die gefundene Lösung ausführlich mit den jeweils einschlägigen Vorschriften, deren Nennung im Wiederholungsfall unterbleiben kann. Die Angaben im Sachverhalt sind als zutreffend anzusehen.
2. Notwendige Anträge werden rechtzeitig gestellt; notwendige Mitteilungen erfolgen rechtzeitig.
3. Gehen Sie davon aus, dass die Anordnung auf § 5 Abs. 3 BayAzV gestützt wird.
4. Gehen Sie für die Beantwortung der Frage 2 davon aus, dass es sich um eine Anfechtungsklage handelt.

Aufgabe B

I. Sachverhalt

Frauke Fries (F), geb. am 29. Dezember 1991, hat im Mai 2010 das Abitur erfolgreich abgeschlossen und danach folgenden Werdegang:

01.10.2010 bis 12.05.2015	Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Passau mit Abschluss der Ersten Juristischen Prüfung
01.09.2015 bis 13.09.2017	Juristischer Vorbereitungsdienst mit erfolgreich abgeschlossener Zweiter Juristischer Staatsprüfung
01.10.2017 bis 30.06.2020	Angestellte Rechtsanwältin bei einer Rechtsanwaltskanzlei in München
seit 01.07.2020	Regierungsrätin im Beamtenverhältnis auf Probe beim Landesamt für Finanzen, Dienststelle München

Im Oktober 2020 legt F der Geschäftsstelle eine Bescheinigung ihrer Hebamme vor, nach der sie schwanger sei und voraussichtlich am 8. Februar 2021 entbinden werde. Tatsächlich wird F bereits am 31. Januar 2021 von gesunden Drillingen entbunden. Im direkten Anschluss an die Schutzfristen nimmt F für die Betreuung und Erziehung ihrer in ihrem Haushalt lebenden Kinder Elternzeit (ohne eine Teilzeitbeschäftigung) im größtmöglichen Umfang in Anspruch.

Bei einem privaten Ausflug wird F am Abend des 30. November 2020 von dem im Dienst befindlichen, aber absolut fahruntüchtig betrunkenen Beamten des Bayerischen Gemeindetags Heiko Haas (H) mit dem Auto angefahren, welcher 100 % Schuld am Unfall hat. In der Folge des Unfalls entstehen der F Kosten für Ärzte, Arznei- und Hilfsmittel welche ihr von der Bezugsstelle Beihilfe antragsgemäß entsprechend ihrem Beihilfesatz von 50 % erstattet werden. Infolge des Unfalls ist F für acht Wochen arbeitsunfähig krankgeschrieben. In dieser Zeit werden ihr weiterhin Bezüge in voller Höhe gezahlt. Außerdem erhält sie ein Schmerzensgeld.

Nach Ihrer Rückkehr aus der Elternzeit strebt F aus persönlichen Gründen einen Behördenwechsel an. Deshalb bewirbt sie sich im Jahr 2030 sowohl für eine ausgeschriebene Stelle in der Personalabteilung des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz als auch beim Bundeskriminalamt.

II. Aufgaben

1. Bestimmen und begründen Sie die Mutterschutzfristen der F.
2. Stellen Sie dar und begründen Sie, wie F für ihre Drillinge Elternzeit im maximalen Umfang in Anspruch nehmen kann.
3. Bestimmen und begründen Sie den Zeitpunkt, zu dem F frühestens in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen werden kann.
4. Bestimmen und begründen Sie, inwiefern der Freistaat Bayern aufgrund des Unfalls der F Ansprüche gegen H und/oder den Bayerischen Gemeindetag geltend machen kann.
5. Bestimmen und begründen Sie, inwiefern der Bayerische Gemeindetag einen Schadensersatzanspruch gegenüber H hat. Auf den Eigenschaden des Bayerischen Gemeindetages und das Verfahren der Geltendmachung ist dabei nicht einzugehen.
6. Benennen Sie sämtliche Möglichkeiten für einen dauerhaften Wechsel von F zum Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz und zum Bundeskriminalamt – sowohl im Falle der Zustimmung wie auch der Ablehnung des Wechsels durch das Landesamt für Finanzen.
7. Welche Grundsätze und Entscheidungskriterien sind im Fall einer Beförderungskonkurrenz maßgebend? Begründen Sie Ihre Antwort kurz und prägnant.

III. Bearbeitungshinweise

1. Begründen Sie die gefundene Lösung ausführlich mit den jeweils einschlägigen Vorschriften, deren Nennung im Wiederholungsfall unterbleiben kann. Die Angaben im Sachverhalt sind als zutreffend anzusehen.
2. Notwendige Anträge werden rechtzeitig gestellt; notwendige Beurteilungen bzw. Mitteilungen erfolgen rechtzeitig.
3. Auf personalvertretungsrechtliche Fragen ist nicht einzugehen.
4. Die Erste Juristische Prüfung legte F mit der Endnote „befriedigend“ ab und erreicht die Platzziffer 987 von 2876 Teilnehmern im Gleichrang mit 5 weiteren Bewerbern, wobei 567 Teilnehmer die Prüfung nicht bestanden haben. Die Zweite Juristische Staatsprüfung legte F mit der Endnote „befriedigend“ ab und erreicht die Platzziffer 543 von 1998 Teilnehmern im Gleichrang mit 4 weiteren Bewerbern, wobei 432 Teilnehmer die Prüfung nicht bestanden haben.
5. Die berufspraktischen Leistungen der F liegen erheblich über dem Durchschnitt.
6. Der Bayerische Gemeindetag ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Dienstherrneigenschaft.
7. Eine Bezifferung von Schadensersatzansprüchen ist nicht erforderlich.
8. Die Trunkenheit des H hat kein solches Ausmaß, dass sie eine die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit bewirkt hätte.
9. Auf Art. 97 BayBG ist nicht einzugehen.
10. Die Tätigkeit im Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz bzw. dem Bundeskriminalamt entspricht der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen.

Alle Rechte vorbehalten.
Jeglicher, auch auszugsweiser Abdruck ohne Einwilligung
des Landesamtes für Finanzen ist untersagt.
